

Dokheimer Zeitung

Druck und Verlag:
Ph. Dombach, Dotzhelm.

Amts-Blatt.

Geschäftsstelle: Römergasse 14.

Nummer 29.

Mittwoch, 10. April 1918.

18. Jahrgang.

**Tropfen auf Tropfen füllt Strom und Meer.
Taler um Taler stärkt Wehr und Ehr!
Zeichnet Kriegsanleihe!**

Ämliche Anzeigen.

Bekanntmachung

Die für Donnerstag angeordnete Ablieferung der Mäharbeiten, muß auf Dienstag, den 16. ds. Mts., verschoben werden.

Dokheim, den 9. April 1918.

Der Bürgermeister:
Sporthorst.

Bekanntmachung

Der Gouverneur der Festung Mainz bestimmt folgendes: Die Aus- und Durchfuhr von Pferden im Handelsverkehr aus dem Befehlssbereich des 18. Armee-Korps und des Gouvernements Mainz nach Bayern, Württemberg und Sachsen ist verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Dokheim, den 9. April 1918.

Der Bürgermeister:
Sporthorst.

Verordnung über eine Anbau und Ernteflächenhebung im Jahre 1918

Vom 21. März 1918

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit vom 6. Mai bis 1. Juni 1918 werden festgestellt:

Die Anbau- und Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von

1. Weizen

a) Winterfrucht,

b) Sommerfrucht,

2. Spelz — Dinkel, Fesen —, Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),

3. Roggen

a) Winterfrucht,

b) Sommerfrucht,

4. Gerste

a) Winterfrucht,

b) Sommerfrucht,

5. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 4,

6. Hafer,

7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,

8. Körnermais,

9. sonstigen Getreidearten (Buchweizen, Hirse,

10. Hülsenfrüchten

I. zur Körnergewinnung

a) Erbsen und Beluschten,

b) Speisebohnen (Stangen-, Buschbohnen)

c) Linsen und Wicken,

d) Ackerbohnen (Sauer-, Pferdebohnen),

e) Lupinen,

f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art,

g) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art mit Getreide,

II. zur Grünfütterung (Hülsenfrüchte

aller Art, rein oder im Gemenge unter-

einander oder mit Getreide), auch Lu-

pinen zum Unterpfügen,

11. Ölsfrüchten

a) Raps und Rübsen,

b) alle übrigen Ölsfrüchte (Mohn, Lein-

dotter, Senf, Sonnenblumen und andere),

12. Gespinstpflanzen (Flachs, Lein, Hanf, Kessel und andere),

13. Kartoffeln

a) Frühkartoffeln,

b) Spätkartoffeln,

14. Rüben und Wurzelfrüchten

a) Zuckerrüben,

b) Runkel- (Futter-)rüben,

c) Kohlrüben (Stedrüben, Bodenkohlrabi, Bruken, Dotzchen),

d) Mohrrüben, Möhren, Karotten,

15. Gemüse

a) Beiflohl,

b) alle sonstigen Kohlarten,

c) Zwiebeln,

d) alle sonstigen Gemüsearten (Spargel, Topinambur, Schwarzwurzeln, Maigrüben, Rote Rüben, Sellerie, Gurken und andere),

16. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heuge-

winnung

a) Klee aller Art, Luzerne auch mit Beimischung von Gräsern,

b) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Sperdette, Mais und andere), auch in Mischung,

17. sonstigen Gewächsen aller Art (Handelsge-

wächse, Grassämereien, Hopfen, Tabak, Bichorien, Korbweiden und andere)

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weideflächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise durch Befragung der Grundeigentümer und Bewirtschafter (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden in Verbindung mit den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten; zu ihrer Unterstützung sind Schreib- und rechengewandte Personen zuzuziehen.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten nach dem beigelegten Muster 1, dessen Inhalt für den Umfang und die Art der Ausführung der Erhebung maßgebend ist.

§ 4.

Die Erhebung ist so vorzubereiten, daß bis zum 1. Mai 1918 an der Hand der Grundstücks-kataster oder entsprechender oder ähnlicher Unterlagen (Grundsteuerrollen, Grundsteuerbücher, Einkommensnachweisungen, Besitzstandsverzeichnisse, Gütergeschosse, Flurbücher u. dergl.) die Namen der Eigentümer und Bewirtschafter und die Flächen-größe der im Gemeindebezirk belegenen Grundstücke ermittelt und in die Ortsliste eingetragen sind.

§ 5.

Alle Anbauflächen sind zur Ortsliste der Gemeinde anzugeben, in deren Flurbereich sie belegen sind. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überwachen und insbesondere nachzuprüfen, ob die Gesamtheit der durch die Ortsliste festgestellten Anbau- und sonstigen Flächen mit den nach § 4 ermittelten Flächen übereinstimmt.

§ 6.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 und 5 und die Verlängerung der Frist des § 1 zulassen.

§ 7.

Die Grundeigentümer, die Bewirtschafter und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung Beauftragten über die Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnisse sowie über die Verwendung und den Anbau der Grundstücke Auskunft zu erteilen.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Anbau- und Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch

hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von Behörden einzuholen.

§ 8.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind; sie können die Erhebung auch auf andere Früchte erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vornehmen, insbesondere ein anderes Flächenmaß vorschreiben.

Die Ausführungsbestimmungen sind dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 1. Mai 1918 einzusenden.

§ 10.

Die Bundeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebung nach dem Muster 2 dem Kriegsernährungsamt und dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 8. Juli 1918 einzusenden.

§ 11.

Die Reichskartoffelstelle wird ermächtigt, eine besondere Erhebung über die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln vorzunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Vorschrift im § 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 12.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach dieser Verordnung oder den zur ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht oder wissentlich unrichtig oder unvollständig macht oder wer der Vorschrift im § 7 Abs. 2 zuwider das Betreten der Grundstücke oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die im Abs. 1 genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 angeordnete Anbauerhebung unterbleibt im laufenden Jahre.

§ 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. April 1918.

Der Königl. Landrat.
von Heimbürg.

Gelangt zur Kenntnis.

Dokheim, den 3. April 1918.

Der Bürgermeister: Sporthorst.

Vom Weltkrieg.

Heeres-Bericht vom 9. April.

Westlicher Kriegsschauplatz.

An der Schlachtfrente entwickelten sich vielfach lebhafteste Artilleriekämpfe. Auf dem Südsüdet der Oise griffen die Truppen des Generals v. Schöeller-Wichura den Feind erneut an. Zwischen der Oise und Folembray stießen sie über die Ailette bis zum Oise-Flussübergang vor. In heftigen Kämpfen nahmen sie den sehr verteidigten Wald östlich von Gunaß. Sie erlitten im Angriff von Norden und Osten her die steilen Hänge der Höhen östlich von Couchy le Chateau und erstürmten die dort ausgebauten Stellungen des Feindes. Quiny und Landricourt wurden gewonnen. Nach besonders erbittertem Kampf fiel heute das festungsartige Couchy le Chateau.

Wuch Du

hast noch Geld genug, das Du Deinem Vaterlande leihen kannst. Jeder zurückgehaltene Pfennig verlängert den Krieg. Jede Stunde Krieg bedeutet weitere Opfer an Gut und Blut. Zögere nicht, zeichne!

Im März beträgt der Verlust der feindlichen Luftstreitkräfte auf dem westlichen Kriegsschauplatz 23 Fesselballone und 340 Flugzeuge, von denen 158 hinter unseren Linien, die übrigen jenseits der gegnerischen Stellungen erkennbar abgestürzt sind. Wir haben im Kampf 81 Flugzeuge und 11 Fesselballone verloren.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts Neues.
Der erste General-Quartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht vom 9. April.

(Amtlich.) Nördlich vom La Bassée-Kanal sind wir in englische und portugiesische Stellungen eingedrungen.

An der Schlachtfrent zu beiden Seiten der Somme heftige Artilleriekämpfe. Auf dem Südufer der Duse warfen wir den Feind auch zwischen Couchy le Chateau und Brancourt über den Duse-Aisnekanal zurück.

Ereignisse zur See.

Der H.-Seefahrt.

(Amtlich.) Unsere Unterseeboote haben an der Ostküste Englands, im Ärmelkanal und in der Irischen See neuerdings fünf Dampfer und vier englische Fischerfahrzeuge mit zusammen

20 000 Bruttoregistertonnen

versenkt. Die Dampfer waren ohne Ausnahme bewaffnet und tiefbeladen, darunter ein besonders wertvoller Frachtdampfer von 6000 Bruttoregistertonnen. Ein Dampfer wurde aus stark gesichertem Geleitzug herausgeschossen. Den Hauptanteil an dem Erfolg hatte Kapitänleutnant Hundius.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Der amtliche türkische Bericht.

Konstantinopel, 9. April. (W. B.) Das Hauptquartier teilt mit:

An der Palästinafront mehrfach vorgehende Aufklärungsabteilungen des Gegners wurden durch Feuer und Gegenstöße vertrieben. — Kaukasusfront: Unsere Truppen haben nach einigen heftigen Kämpfen Wan genommen. — An den übrigen Fronten keine Ereignisse von Bedeutung.

Zur Landung der Japaner in Wladiwostok.

Der Befehl zum Widerstand gegen die Japaner!

Die Regierung hat den Kriegszustand über ganz Sibirien erklärt und angeordnet, daß die sibirischen Sowjets in aller Eile Abteilungen der Roten Armee zu bilden haben, um den Japanern Widerstand zu leisten.

Politische und sonstige Nachrichten.

Der Friedensvertrag mit Rumänien.

Am 11. d. Mts. soll in Bukarest der Friede mit Rumänien unterzeichnet werden, und zu diesem Zweck begibt sich der Staatssekretär von Kühlmann dorthin. Der Vertrag zerfällt in einen politisch-territorialen und einen wirtschaftlichen Teil. Oesterreich-Ungarn erhält eine Reihe Grenzkorrekturen, die

nicht unbedeutend sind. Die wirtschaftlichen Abmachungen beziehen sich darauf, daß Rumänien alles, was es an Getreide und sonstigen Lebensmitteln nicht für den eigenen Bedarf braucht, an die Mittelmächte abzugeben hat, wobei nicht nur das rumänische Gebiet, sondern auch das bessarabische in Betracht kommt, das Rumänien jetzt behält. Die Verteilung dieser Lebensmittel erfolgt nach einem bestimmten Schlüssel gleichmäßig unter den Mittelmächten. Die Petroleumgewinnung und ihre Erzeugnisse werden dauernd durch einen besetzten Vorkriegsstand, bei dem natürlich auch Rumänien auf seine Kosten kommen wird, Deutschland und Oesterreich-Ungarn zur Verfügung gestellt. Die bessarabische Frage zu lösen, bleibt den Rumänen überlassen. Im Friedensvertrag wird sie nicht gelöst.

Fünf neue Großkampfschiffe.

Nachdem in den Kriegsjahren 1915 bis 1917 drei Panzerkreuzer, „Hindenburg“, „Mackensen“ und „Graß Speer“, zu Wasser gebracht werden konnten, sind seit einiger Zeit zwei neue Großkampfschiffe der Flottenfront zugeführt worden, deren Stapellauf bereits in das Kriegsjahr 1915 zurückfällt. Es sind dies die beiden Großkampfschiffe „Bayer“ und „Baden“, die von der Schichauwerft in Danzig und der Hochseefabrik bei Kiel gebaut worden sind, trotz der angeblichen Seesperre der Engländer planmäßig alle Probefahrten abhielten, in die Flottenfront zur Einstellung gelangten und sich bei verschiedenen Unternehmungen zur See die ersten Vorbeeren geholt haben, z. B. bei der Beschießung der Befestigungen auf Oesel und Dagö.

Sofales.

Dorheim, 10. April.

— Kriegsauszeichnung. Der Kriegsinvalide Emil Enders, Sohn des Länders Jakob Enders, Neugasse 25, erhielt nachträglich das Eisene Kreuz verliehen; ein Sohn besitzt bereits die gleiche Auszeichnung.

— Keine Gebühren für Bezugs-scheine. Das Bürgermeisterrat schreibt uns: Angesichts der immer wieder auftauchenden Gerüchte, daß demnächst Gebühren für Bezugs-scheine erhoben werden sollen, weisen wir noch einmal mit Nachdruck darauf hin, daß alle derartigen Mären völlig aus der Luft gegriffen sind. Sehr bezeichnend ist eigentümliche Erscheinung, daß Alarmanachrichten dieser Art immer zu Zeiten, wenn Feiertage vor der Tür stehen, in Umlauf gesetzt werden. Die Verbreiter sind ohne Frage Leute, die sich einen besonderen Vorteil verschaffen wollen und sich kein Gewissen daraus machen, in dieser Weise Verunruhigungen in weite Kreise der Bevölkerung zu tragen. Diesem Treiben muß mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden, weil alle ängstlichen Gemüter sofort einen Anstoß auf die Bezugs-scheine stellen unternehmen und die behördlichen Arbeiten unnütz erschweren. Die Urheber solcher Phantasiemeldungen setzen sich einer strengen Bestrafung aus; Ratt ihren Worten Glauben zu schenken, sollte die Bevölkerung die Märchenzähler zurechtweisen und durch Verpöndigung der Behörden unschädlich machen.

— Aufforderung. Die besten „Bil-toriaerbisen“ stehen zum Abholen bei Gg. Sch. Koch 1c in Erbenheim bereit, worauf alle Be-

steller aufmerksam gemacht werden. Die Zahlung hat vorher auf dem Landratsamt, Zimmer 35, zu erfolgen.

— Eingemeindung. Wir lesen in der „Schiefer Zeitung“: „Nachdem in der Eingemeindungsfrage die Verhandlungen zwischen Wiesbaden und Diebrich schon seit längerer Zeit in der Schwebe sind, scheint die Angelegenheit auch für Schierstein in greifbare Nähe rücken zu wollen. Wie uns von zuverlässiger Seite aus Wiesbaden mitgeteilt wird, hat die Stadtverwaltung den Oberbürgermeister beauftragt, die Eingemeindungsverhandlungen mit Schierstein aufzunehmen. Damit wäre der erste Schritt von offizieller Seite in dieser eminent wichtigen, das künftige Schicksal Schiersteins bestimmenden Frage getan.“

Zeichnet die 8. Kriegsanleihe!

Siebenmal hat das deutsche Volk bewiesen, daß es bereit ist, Deutschlands Männer, die den Riesenkampf für seine Verteidigung führen, die Waffen zu reichen. Jetzt scheint das Ende zu nahen. Der Friede im Osten ist erkämpft. Es gilt aber das Ende zu erreichen, auch den Kampf im Westen siegreich zu bestehen.

Wäre es denkbar, daß nun das Heimatheer zurückweiche? Daß es jetzt, wo die glückliche Entscheidung bevorsteht, nicht geschlossen hinter den Kämpfenden stehe? Nein, das ist undenkbar — unmöglich. Wir halten durch. Wir tun, was wir können. Wir zeichnen Kriegsanleihe. Wir wollen siegen helfen.

Neues aus aller Welt.

— Mainz. Hier sind über 150 Flieger-schäden angemeldet, darunter an Häusern über 120, an beschädigten Grundstücken ungefähr 10, an beweglichen Sachen 20.

— Frankfurt. Eine Schaffnerin, die in Bad Homburg v. d. H. den von ihr bedienten schon im Gang befindlichen Wagen der elektrischen Bahn besteigen wollte, wurde eine Strecke geschleift und so schwer verletzt, daß sie nach kurzer Zeit starb. — Im Hause Altegasse 61 erstickte ein einjähriges Mädchen in seinem Bettchen.

— Budapest. Zwei Personendampfer der Donaudampfschiffgesellschaft „Drine“, mit über 700 und „Sophie“, mit über 300 Personen besetzt, sind unterhalb Budapest bei Tag während der Nachtfahrt zusammengestoßen. Beide Dampfer erlitten schwere Beschädigungen. „Drine“ versank mit dem Vorterteil samt einem großen Teil der Passagiere der zweiten und dritten Klasse. Mindestens 60 Personen haben den Tod in den Wellen gefunden.

Verantwortlicher Schriftleiter: Th. H. v. Dem. Bach.

Dokheimer
Anichts-Postkarten
Neueste Wiesbadener Ansichtskarten
Trauer-Karten u. -Briefe
kauft man am billigsten im Spezialgeschäft von
Th. Dembach, Römergasse 14.

Todes-Anzeige.

Hierdurch die traurige Mitteilung, daß heute vormittag 11^{1/2} Uhr mein lieber Vater, Schwiegervater und Bruder, unser guter Großvater, Schwager und Onkel

Herr Friedrich Wilh. Höhn III.

im 80. Lebensjahre nach kurzem Krankenlager durch den Tod erlöst wurde.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Familie Friedrich Schnell.

Dorheim, 9. April 1918.

Die Beerdigung findet Donnerstag, den 11. April 1918, nachmittags um 4 Uhr, vom Sterbehause, Wiesbadenerstr. 23 aus, nach dem alten Friedhofe statt.

Schöne 3-Zim.-Wohnung
mit Abfluß und Wasser in der Küche zu vermieten.
Diebstahlsstr. 1. St.

Wohnung
mit allem Zubehör zu vermieten.
Rah. Mühlgasse 11.

1 Zimmer u. Küche
zu vermieten.
Rah. Neugasse 27.

2 Zimmer und Küche
im Dachstuhl mit elektr. Licht nebst Zubehör zu vermieten. Rah. b. W. Gohl, Neugasse 90.

Schöne Parter-Wohnung
bestehend aus 3 Zimmer nebst Küche und Keller zu verm. Rah. bei Schneberger, Schiersteinerstr. 8.

Eine Wohnung von
2 Zimmer u. Küche
nebst Zubehör zu vermieten.
Zobsteinerstraße 26.

1 Wohnung
im Dachstuhl von 2 Zimmer u. Küche nebst Zubehör zu vermieten.
Rah. bei Kunze, Zobsteinerstr. 24.

Turnverein Dorheim.

(G. V.)

Gegr. 1848.

Die regelmäßigen Turnstunden sind von jetzt ab jeden Mittwoch und Freitag abends von 8^{1/2}—9^{1/2} Uhr.

Zwecks Einteilung wollen sich sämtliche aktive Turner und Böglinge sowie die Schüler über 11 Jahre, die sich am Schallertturnen Mittwoch abends von 7^{1/2}—8^{1/2} Uhr beteiligen wollen, am Mittwoch, den 10. ds. Mts., abends 8 Uhr, in der „Turnhalle“ einfinden.

Anmeldungen von Böglingen und Schülern in den Turnstunden bei den Leitern Bichey und Honsack.

Turnschuhe, Turnhosen, und Trikots sind nicht unbedingt nötig.

Der Vorstand.

Heirat!

Junger Herr, 19 Jahre, edlen Charakters und Herzensbildung, sehr häußl, erzogen, schöne Erschein., vermögend, sucht nette, gebild.

Dame

in geistl. Lebensstellung zwecks Heirat kennen zu lernen. Offert. unter B. 62 an den Verlag dieser Btg. erbeten.

3 Ziegenlämmer zu verkaufen.
Dasselbst werden auch nichtliegende Hühner und Hähne angeliefert.
Franz Aunegger, Oberg. 20.

Tafeln

Alle Schullernbücher
abrätig bei
Phil. Dembach, Römergasse 14.